

MANSFELDER SPORTVEREIN EISLEBEN e.V.



BEITRAGSORDNUNG

1. Beitragspflicht

1.1 Alle Mitglieder des Mansfelder Sportvereins Eisleben e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass sein Beitrag vollständig und rechtzeitig gezahlt wird.

Die Mitgliedsbeiträge sind Festbeträge, auf die Zu- oder Abschläge nur nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zulässig sind.

Ausgenommen von der Beitragspflicht ist der in Ziffer 5 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.

1.2 Es wird unterschieden zwischen

- 1.2.1 Erwachsenen (ab 18 Jahre)
- 1.2.2 Jugendlichen (ab 14 Jahre)
- 1.2.3 Kindern (unter 14 Jahre)
- 1.2.4 Förderern (passive Mitglieder)

1.3 Kinder und Jugendliche zahlen erst mit Beginn des auf den 14. bzw. 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahres den nächsthöheren Beitrag.

1.4 Erwachsene Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Absolventen des sog. freiwilligen Jahres, Auszubildende und Arbeitslose zahlen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, den ermäßigten Beitrag für Jugendliche. Es ist im Voraus ein geeigneter Nachweis dem Vorstand vorzulegen, der über die Beitragshöhe entscheidet.

1.5 Mitglieder, die nicht aktiv eines der Sportangebote des Vereins in Anspruch nehmen, werden als Förderer des Vereins eingestuft. Sie zahlen einen Mindestbeitrag nach Ziffer 2. Ein höherer Beitrag kann zwischen ihnen und dem Vorstand frei vereinbart werden.

1.6 Bei Kindern und Jugendlichen haften die gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag selbstschuldnerisch für die Beitragszahlungen.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Ab dem 01.07.2011 gelten folgende Beitragssätze

2.1 Für die Mitglieder der Abteilung Fußball

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Ermäßigter Jahresbeitrag ¹⁾
Erwachsene	8,00 EUR	96,00 EUR	80,00 EUR
Jugendliche	4,00 EUR	48,00 EUR	40,00 EUR
Kinder	4,00 EUR	48,00 EUR	40,00 EUR
Förderer	6,00 EUR	72,00 EUR	60,00 EUR

¹⁾ Der ermäßigte Jahresbeitrag ist dann zu entrichten, wenn
a) dem Verein eine Einzugsermächtigung eingeräumt wird und
b) der gesamte Jahresbeitrag bis zum 28.02 des Beitragsjahres eingezogen wird.

2.2 Für die Mitglieder der anderen Abteilungen

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	6,00 EUR	72,00 EUR
Jugendliche	4,00 EUR	48,00 EUR

3. Beitragszahlung

- 3.1 Die Beiträge sind nach Wahl des Mitglieds monatlich, viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu entrichten. Gibt das Mitglied hierzu keine Erklärung ab, geht der Verein von einer halbjährlichen Zahlweise aus.
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge sind zum 5. Werktag des Monats, bei vierteljährlicher Zahlung zum 5. Werktag des ersten Monats des Quartals, bei halbjährlicher Zahlung zum 5. Werktag des ersten Monats des Halbjahres und bei jährlicher Zahlung zum Ende des Monats Februar zur Zahlung fällig.
- 3.3 Dem Mitglied steht es frei, den fälligen Beitrag in bar in der Geschäftsstelle oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Zulässig ist ebenfalls die Beitragszahlung in bar an den Abteilungsleiter zur Weiterleitung an die Geschäftsstelle.
- 3.4 Bevorzugt sollen die Beiträge im Wege des Einzugsverfahrens entrichtet werden. Der Einzug erfolgt durch den Verein zum 5. Werktag des vom Mitglied gewählten Beitragszeitraumes; bei ermäßigtem Beitragssatz zum 28. Februar des Beitragsjahres.
- 3.5 Sollte ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug sein, ist für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR zu entrichten.
Sollte das im Rahmen einer Einzugsermächtigung benannte Konto bei Einzug keine ausreichende Deckung aufweisen, trägt das Mitglied die dem Verein daraus entstehenden Kosten, die dem Verein von der Bank in Rechnung gestellt werden.
- 3.6 Bei Austritt eines Mitglieds oder einem Vereinswechsel besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.

4. Aufnahmegebühren/Sonstige Beiträge

Aufnahme- oder sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

5. Sonderregelungen/Beitragsfreistellung

5.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

5.2 Aktive Schiedsrichter aller Altersstufen sind beitragsfrei gestellt.

5.3 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. -befreiungen aussprechen. Dies umfasst namentlich:

5.3.1 Die Reduzierung des Beitrags um 50 % in Fällen von Arbeitslosigkeit.

5.3.2 Eine Stundung des Beitrags bis zu einer Dauer von einem Jahr in Fällen vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten des Mitglieds.

5.3.2 Die Aufhebung der Beitragspflicht von aktiven Übungsleitern, wenn deren wirtschaftliche Verhältnisse eine Beitragszahlung unzumutbar erscheinen lassen.

Eine stattgebende Entscheidung des Vorstandes gilt ab dem Tag der Antragstellung (Eingang des Antrags beim Verein.) Eine rückwirkende Beitragserleichterung bzw. -erlass ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldlos daran gehindert war, den Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen.

6. Verfahren über Anträge auf Beitragserleichterung

6.1 Soweit der Vorstand nach dieser Beitragsordnung über Beitragserleichterungen oder -befreiungen entscheidet, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

6.2 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied in einem persönlichen Gespräch Gelegenheit zu geben, seinen Antrag mündlich zu begründen. Hierzu ist das Mitglied mit einer Frist von einer Woche zur nächstmöglichen Vorstandssitzung zu laden. Die Einladung kann auch fernmündlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Einer Einladung bedarf es nicht, wenn der Vorstand dem Antrag entsprechen will.

6.3 Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist unverzüglich die Entscheidung zumindest in Textform mitzuteilen. Eine Begründung ist nur bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung erforderlich.

6.4 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung auf Überprüfung der Entscheidung stellen.

6.5 Über den Antrag ist auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben und rückwirkend dem Antrag entsprechen. Soweit danach Beiträge zu Unrecht eingezogen wurden, sind diese unverzüglich an das Mitglied zurück zu erstatten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

